

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1760

4.2.1760 (No. 6)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-914700](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-914700)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montags, den 4. Februarii 1760.

I. Die Fortsetzung der Verordnung wegen der Eyde.

14: Wie auch die Uns nachgesetzte Obrigkeiten aus dem Inhalt dieser Verordnung Unsere Allergnädigste Willens, Meynung, und wohin solche gerichtet sey, zur Gnüge abnehmen werden; so überlassen Wir in Fällen, welche zwar nicht ausgedrückt, dennoch aber von der Beschaffenheit sind, daß die dabey bisher üblich gewesene Eyde, ohne Veranlassung einer Illegalität oder sonstigen Inconvenienz wegsallen, und an deren Statt die eben erwähnte Versicherung bey Verlust Ehre, und guten Leumuths gebräuchet werden kan, derselben pflichtmäßigen Ermessen, darunter nach der ihnen bekannten Absicht zu verfahren. Und dem zu Folge geben Wir einer jeden Obrigkeit Beurtheilung und Gutfinden es lediglich anheim, diejenige, welche in Städten sowohl als auf dem Lande, kleine Aemter, wobey gar keine, oder nur eine geringe Hebung ist, zu verwalten haben (jedoch Gerichts-Boten und überhaupt solche Bedienten, welche, damit ihre Berichte und Attestata öffentlichen Glauben haben, in Eyd und Pflicht stehen müssen, davon ausbeschieden) wie auch die Vormünder, von deren Treue und Wohlverhalten sie, die Obrigkeit, sich bey der jährlichen Aufnehmung ihrer Rechnungen versichern kan, und dafür am Ende haftet, an Statt des Eydes, worinn dergleichen Personen etwa bis hiezu bey dem Antritte ihrer Function genommen worden, nur auf obbeschriebene Art mit einem Handschlage zu verpflichten, in welchem Falle ihnen jedoch zu bedenken ist, daß, dafern sie dem, so von ihnen angelobet würde, zuwider handelten, sie eine eben so ernstliche Strafe, als wenn sie auf ihr Amt beendiget wären, zu erwarten hätten, dieselbe auch, bey etwaniger Hindansetzung ihrer Pflicht, und insbesondere auf den Fall einer erweislichen Untreue oder bösen Vorsazes, damit wirklich zu belegen sind. 15. Wie übrigens, ungeachtet des auf obigem Tusse eingeschränkten Gebrauchs der Eyde, noch manche Gelegenheit zu Mein-

enden übrig bleiben, es auch an bösen Gemüthern nicht fehlen wird, auf welche, wenn sie davon abgehalten werden sollen, die Furcht für leibliche Strafen am kräftigsten wirken muß; so sollen die Obrigkeiten und Gerichte in Zukunft wider diejenige, die eines begangenen Meinesdes zu überführen sind, genau und ohne Nachsicht inquiriren, u. in Anseh. der ihnen aufzuliegenden Strafe nach Maßg. der peinl. Hals Ger. Ordn. Art. 107. verfahren. Nur wollen Wir die daselbst verordn. Strafe der Abhauung der beyden Finger, womit ein falscher Eyd geschworen ist, dahin verändert haben, daß, an Statt derselben, eine lebenswüerige Karren- Zucht- haus- oder Gefängniß- Strafe, nach Unterschied der Personen erkannt werden, und der Verurtheilte keine Begnadigung zu hoffen haben solle. Mit gleicher Strafe ist auch derjenige zu belegen, dem ein von ihm acceptirter Eyd erst in dem Augenblicke, da die Finger schon aufgehoben, oder jeso aufzuheben sind, erlassen, und für geleistet angenommen wird, wenn es sich nachher veroffenbaret, daß er im Begriff gewesen sey, einen falschen Eyd zu thun, und durch diesen, so viel an ihm erfüllten bösen Vorsatz, die Gegen-Parteyen vorurtheilet, und um das streitige Gut gebracht habe. Wäre aber die Erlassung des acceptirten Eydes nicht dergestalt in der letzten Minute, sondern bereits vorhers geschehen, so ist eine in Ansehung der Dauer unbestimmte Karren- oder Zuchthaus- Strafe, deren Endigung auf Unsere unmittelbare Entschliessung beruhen soll, oder nach Beschaffenheit der Person, eine andere, jener gleichzuachtende Strafe zu erkennen und überdem die in der peinlichen Hals Gerichts Ordnung c. 1. vorgeschriebene Entsetzung aller Ehren und Erstattung des streitig gewesenen Guths, auch auf diesen Fall zu erstrecken. Was die Bestrafung derjenigen betrifft, die vornehmlich eine falsche Versicherung bey Verlust ihrer Ehre und guten Leumuths thun, und dessen in der Folge der Zeit rechtlicher Art nach, überführet werden mögten, sollen sie, auffer der Ersetzung des durch ihre unwahre Betheurung verursachten Schadens, für ehrlos erkläret, und sodann weder zu Zeug- und Gevatterschaften, noch zu öffentlichen Aemtern weiter zugelassen werden, oder, im Fall ihnen, nach richterlichem Ermessen, kein Gefühl von dem Verluste ihrer Ehre zuzutrauen wäre, eine Zuchthaus oder Bestungs- Arbeits- Strafe auf gewisse Zeit erleiden.
(Der Beschluß folgt künftig).

II. Gerichtl. Proclam. und Publ.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß denen Provisoribus, auch Kirchen- Schul- und Armen- Juraten hiesiger Graffschaften befohlen worden, daß sie die an ihre unterhabende Fundos zu bezahlende Canones, Weinkaufe, ständige Land- Erb- und Werff- Heuer, Butter- Hoff, und andere ständige Renten, Zehnten und Korn- Gefälle, welche vormals zu Gelde abgehandelt, und gesetzt worden, entweder in neuen 2 Stücken, oder mit der Coursmäßigen Lagie künftig erheben, und ihren Fundis solchergestalt berechnen sollen. Wornach sich die beykommende zu achten haben. Oldenburg ex Consistorio, den 26. Januarii 1760.

4. Es hat Johann Helfhard Pau gerichtliche Erlaubniß erhalten, seine aus Albert Bayen und dessen Ehefrauen Conuers gelbsete, in Bleyer Kirchspiel belegene Hofstelle, mit etwa 59 Tüch Landes, den 17. Martii a. e. in Haarmen Hinrichs Wirtshause, zur Madrisse, entweder überhaupt oder theilweise, öffentlich an den Meistbietenden durch den Verganter verkaufen, oder eventualiter verheuren zu lassen. Den 4. Martii a. e. ist die Angabe bey dem Develgdünischen Landgericht.

3. Es hat Johann Zimmermann, sein bey Eckwarden belegenes Haus mit 23 Ruthen 100 Fus Landes cum pert. lau Jacob Ebblen verkauft. Die Angabe ist den 17. Martii a. e. bey dem Develg. Landg.

4. Es hat Icke Holtzhusen 1) an Jacob Albrechts Bessels und Cornelius Hinrichs, einen Wärf von 56 Ruthen 110 Fus, und 2) an Friederich Ohmsede einen Macken Landes, von 23 Ruthen 250 Fus, so derselbe vor einiger Zeit von Dodo Dohgen an sich gebracht, und in Hollwarden belegen, verkauft. Den 17. Martii a. e. ist die Angabe bey dem Develgdünischen Landgericht.

5. Es sollen alle diejenigen, welche an die von dem hiesigen Bürger Claus Hansmann an die Gebrüdere Eilert und Johann Hinrich Steinfeld hieselbst, verkaufte, zur Madorf bey der Lehmkühlen, belegene erste Weide, einigen An- oder Bespruch zu haben vermeinen, sich damit auf den 3. Martii a. e. bey dem hiesigen Königl. Landgerichte, bey Strafe des ewigen Stillschweigens, anzugeben schuldig seyn.

6. Es sollen alle diejenigen, welche an die von dem hiesigen Bürger Claus Hansmann, an Johann Hoer, zu Ohmsede, und Johann Rowold, zu Donnerschwee, verkaufte, zur Madorf belegene zweyte Weide, einigen An- oder Bespruch zu haben vermeinen, sich damit auf den 3. Martii a. e. bey dem hiesigen Königl. Landgerichte, bey Strafe des ewigen Stillschweigens anzugeben schuldig seyn.

7. Es hat Jasper Mencken Diercks zu Burgforde, seine daselbst belegene Kötterey, c. pert. an den Schreiber Mons. Josten und Friederich Rbben verkauft, und diese sind gesonnen, solche hinwegzu- und den 5. Martii a. e. in Friederich Detcken Serdes Hause, zu Burgforde, verganten zu lassen. Den 3. Martii a. e. ist die Angabe bey dem Neuenburgischen Landgerichte.

8. Es hat Johann Freels zu Ohmsede, gerichtliche Erlaubniß erhalten, den 11ten Febr. a. e. und die folgende Tage, in seinem Wohnhause, einige Eichen- und Buchen-Bäume, wie auch einiges Korn aufm Halmen, imgleichen einige Pferde und Kühe verkaufen, nicht weniger einige Saat- und Wiese Ländereyen verheuren zu lassen.

NB. Es ist der zwischen Christian Ahlers und Hinrich Ebbmermanu, im Madordorffe, ohnlängst getroffene Kauf und Verkauf, wegen einer verkauften Kötterey, wieder rückgängig geworden.

NB. der Num. 2. im vorigen Stücke auf den 7. Febr. gesetzte Terminus ist auf den 11. dieses verschoben.

9. Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß die Erben von weyl. Läder von Weyhen ohnlängst verstorbenen Wittwen, Gerichtliche Erlaubniß erhalten, das in der hintern Mühlensstrasse hieselbst belegene halbe Bürgerliche Wohnhaus ihrer Erblasserin, nebst einem kleinen Hinterhause, und übrigen Pertinentien am 18. Mart. a. e. Vormittags auf hiesigem Rathhause öffentlich an den Meistbietenden freywillig verkaufen zu lassen; Und sollen diejenigen, welche daran einigen An- oder Bespruch zu haben vermeinen, sich damit am 17. Mart. a. e. auf dem Rathhause hieselbst bey Strafe des ewigen Stillschweigens gehörig anzugeben schuldig seyn. Decretum Oldenburg in Curia, den 31. Jan. 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

10. Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß die Kinder von weyl. Heinrich Meyers ohnlängst verstorbenen Wittwen Gerichtliche Erlaubniß erhalten, die von ihrer weyl. Mutter nachgelassene sämtliche Mobilien und Hausgeräth am 17. dieses in besagter verstorbenen Wittwen Meyers Wohnhause in der hintern Mühlensstrasse öffentlich an den Meistbietenden freywillig verkaufen zu lassen; Auch sollen alle diejenigen, die an besagter verstorbenen Wittwen von weyl. Heinrich Meyer oder an derselben vohin verstorbenen Ehemann Hinrich Meyer, ex quocumque capite einigen Anspruch oder Forderung zu haben vermeinen, sich damit am 18. Mart. a. e. auf hiesigem Rathhause bey Strafe des ewigen Stillschweigens gehörig anzugeben schuldig seyn; Decretum Oldenburg in Curia, den 31. Jan. 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

11. Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß die Erben von weyl. Läder von Weyhen ohnlängst verstorbenen Wittwen Gerichtliche Erlaubniß erhalten, besagter ihrer Erblasserin nachgelassene sämtliche Mobilien und Hausgeräthe am 13. dieses in dem Sterbhause öffentlich an den Meistbietenden freywillig verkaufen zu lassen. Decretum Oldenburg in Curia, den 31. Jan. 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

12. Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß folgende 4. Pachtstücke nemlich: 1) Die Fischerey des Magistrats in dem Haren-Fluß und zugehörigen Wasser. 2) Die Erste kleine Stadts-Weiche nebst Wohnhaus auf dem Stau. 3) Das der Stadt gehörige zuletzt

von Claus Wieting bewohnet gewesene Haus, auch auf dem Stan belegen, und 4) die Hebung des Sperr-Geldes am Stan-Thor, am 21. Febr. a. c. Vormittags auf hiesigen Rathhause von Stadtswegen öffentlich an den Meistbietenden wiederum verhauret werden sollen; Alsdann sich die Liebhabere einfänden, nach gefallen bieten, und des Zuschlags gewärtigen können. Decretum Oldenburg in Curia, den 31. Jan. 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Geldcour.

Gute 2 ztel St. sind besser als Gold 16 proce u. Gold besser als 1 Stel u. 1 ztel St. 17 ein halb proce. und als klein Geld 29 proce.

III. Privatsachen.

1. Johann Hennings auf dem Rothenkircher Wurf, will mit gerichtlicher Erlaubniß durch den Herrn Verganter Erdmann öffentlich verkaufen lassen: und zwar den 28 Febr. 20 St. durchgeseuchte milchende Kühe, 10 St. tiefige Queenen, 1 zweijährigen Bullen, 4 Ochsen, worunter ein durchgeseuchter dreijähriger und 3 zweijährige, 12 Kührinder, 3 trächtige Pferde, wovon das eine rothbraun, 1 gut Castanienbraunes Pferd, 2 zweijährige Hengste: wovon der eine Castanienbraun, der andere schwarzbraun, 6 Füllens, worunter drey Hengst Füllens, der eine Castanienbraun, der 2te Schweis-Fuchs, der dritte grau mit schwarzen Mohren Kopf; drey Mutterfüllens, zwey schwarze ungezeichnete, und der dritte Castanienbraun; etliche Käber und Schaaf. 2 Heuwagens, wovon einer beschlagen, 1 Pflug und 1 Egde; zwey Wischen Heu, und eine Wische Stroh, auch einiges Hausgeräth. Die Liebhabere werden ersuchet, sich am obigen Tage geneigt einzufinden, und nach Gefallen kaufen, und dienet zur Nachricht, daß der Zahlungstag bis Bremer Freymarkt ausgesetzt werden wird.
2. Hr. Ide Francken zu Ruhwarden will mit gerichtlicher Erlaubniß am 14. Febr. a. c. in seinem Haus öffentlich durch den Verganter verkaufen lassen, allerhand Haus- und Ackergeräth, worunter 4 gute Wagens, wovon einer beschlagen, 1 Pflug und 4 Egden, sodann 32 Stück Hornvieh, worunter 13 Stück durchgeseuchte Kühe, imgleichen 6 Stück Mutterpferde, worunter 4 trächtig, nicht minder einen guten Springhengst, auch 14 Stück Schweine und 2 Schaaf. Er will aber das Vieh nicht in der Fütterung behalten, höchstens nicht länger, als die Ostern. Die Liebhaber wollen sich keligigst einfänden und nach Gefallen bieten und kaufen.
3. Johann Hüers zur Helle in der Vogten Zwischenahn, als Vormund über weyl. Johann Köben Erben, zu Ohrwege, hat einige 100 Rthl. seinen Pupillen zugehörigen Capitalien, zu 5 procent gegen hinlänglicher Sicherheit zinsbar zu belegen, stehen; wer solche benöthiget, kan sich bey demselben melden, die Sicherheit anweisen und darauf die Gelder sofort erhalten.
4. Jürgen Oldenburg, auf der Fedderwarder Wurth, hat verwichenen Herbst ein schwarz Bullenkalb von seinem Kapsaat eingeschüttet; Wenn selbiges gehöret, kan es gegen Erlegung des Schadens und Futtergeldes wieder bekommen.
5. Es ist Tonnies Günther Woge gesonnen, den 18. Febr. in des Herrn Reichshofrath von Brinz seinem Vorwerk bey der Develgnne, verkaufen zu lassen, als: 19 Stück durchgeseuchte Kühe, 1 durchgeseuchten dreijährigen Ochsen, 12 Stück Rinder, worunter 6 Kührinder, item etliche Milchfälder, 2 Pferde wovon die eine trächtig, 2 Mutterfüllen, 4 Schweine, 1 Wagen, 1 Egde, 1 Bett, 3 Kupferne Kessel, wovon 2 Milchfessel sind, und allerhand Hausgeräth. Die Liebhabere werden sich am besagten Tage einfänden und nach Gefallen bieten.
6. Es ist dem Chirurgo Danner, 3 Tage vor Weihnachten aus seinem Hause entkommen, 1) 1 goldener geflochtener Draht-Ring mit einer Schnalle Westindische Arbeit. 2) 1 blaue Knipfische mit silbern Bügel. 3) 1 rothe mit Silber- und Goldbedierte dito, mit einem versilberten Bügel. 4) 1 silberne Hals-Schnalle, wiegt 3 Loth. 5) 1 paar silberne Schu-Schnallen. Wer hievon Nachricht zu geben weiß, oder es gekauft hat, geliebe sich bey ihm zu melden; er soll vor seine Mühe reichlich bezahlet werden.
7. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß am Gastwalle in dem Hause, wo vormals ein Grobbeder gewohnet, jetzt ein neuer sich gesetzt, welcher am insiehenden Mittwoch zu backen anfangen wird. Er hat auch eine schöne Stube nebst Küche zu verheuren. Er heißet Anton Freye.
7. Claus Bischoff und Arp Helmers, ausm Solwarderwurf, haben von den Wittvogelischen Stipendien Geldern 145 Rthl. auf Petri dieses Jahrs zinsbar zu belegen. Wer solche verlanget kan sich bey denselben einfänden.
8. Ein junger Mensch von 17 Jahren von gutem Herkommen, welcher schreiben und rechnen gelernt hat, suchet Condition als Diener. Wer dergleichen benöthiget, kan bey dem Verfasser dieser Anzeigen desfalls nähere Nachricht erhalten.

Beförderung.

Ihro Königl. Maj. haben den Fröhprediger, Herrn Balthasar Martin Wiggers, zum Adjunctus seines Herren Vaters und succedirenden Pastor zu Langwarden allergnädigst ernannt.